

# SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Handballsports beim TV Knielingen 1891 e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Handballsports beim TV 1891 Knielingen e.V." Er wurde am 19. August 1991 von 11 Personen gegründet. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Handballsports, insbesondere die Schaffung finanzieller Grundlagen für leistungsstarker Mannschaften im Damen- und Herrenbereich, sowie zur Förderung der Jugend, damit der Handballsport beim TV Knielingen erfolgreich betrieben werden kann. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b. die Zahlung des ersten Jahresbeitrags.

Aufnahmeanträge sind an den erweiterten Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss sowie
- d. bei juristisch en Personen durch Löschung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, was nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. gegen die Satzung verstößt,
- b. den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet,

- c. unehrenhafte Handlungen begeht
- d. ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich. Sie muss innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Ausschlussverfügung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, sich seinen Beschlüssen zu fügen und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

## **§ 7 Beiträge und Kassenwesen**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Karlsruhe.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden,
- 2. dem 2. Vorsitzenden,

die den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vertreten. Sie vertreten sich gegen seitig.

Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich, leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Vorstand

2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. zwei Beisitzern

Weitere Beisitzer kann der erweiterte Vorstand bestimmen. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es steht dem erweiterten Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte Nichtvorstandsmitglieder zuzuziehen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist gegenüber der Jahreshauptversammlung und ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet und hat dem erweiterten Vorstand über die Finanzlage zu berichten.

Von der Jahreshauptversammlung sind zur Prüfung der Richtigkeit der Kassenführung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden, der durch einen anderen ersetzt wird. Ein Kassenprüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren. Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können nur durch Neuwahl ersetzt werden.

## **§ 11 Ehrenvorsitzender**

Es kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Dieser hat die Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins zu fördern und die Kontakte mit den Vertretern von Staat, Kommunen und Verbänden zu pflegen und auszubauen.

Der Ehrenvorsitzende wird vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes kann der Ehrenvorsitzende teilnehmen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins durch den erweiterten Vorstand und der Ausübung der den Mitgliedern durch Satzung zugewiesenen Rechte. Sie findet einmal im Jahr, spätestens im Monat Mai, statt.

Auf ihre Tagesordnung ist zu setzen:

- a. Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Durchführung der Neuwahlen und der Wahl von zwei Kassenprüfern,

- d. Programm für das neue Geschäftsjahr,
- e. Erledigung gestellter Anträge, die 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen,
- f. Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der erweiterte Vorstand dies beschließt. Der Vorsitzende kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich und unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Frist einberufen werden, wobei die Tagesordnung angegeben sein muss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

### **§ 13 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24.04.2002 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten erlischt die Satzung vom September 1991.

Karlsruhe-Knielingen  
April 2002